

## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis**  
**nach § 10 Abs. 7 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Abs. 8 Satz 2 ff. Bundes-Immissionsschutz-**  
**gesetz, § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi-**  
**onsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg auf Antrag vom 31.08.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 16.12.2022 AZ: 32/125.8-1/Ft zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Lonsee-Ettelschieß.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beruht auf §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziff. 1.6.2 des Anhanges 1 sowie §§ 7 Abs. 3, 15 bis 27 UVPG.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 16.12.2022 und dessen Rechtsbelehrung werden hiermit veröffentlicht bekannt gemacht.

Der verfügende Teil lautet:

### **I. Entscheidung**

I.1 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Technischen Werke Schussental GmbH & Co.KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg auf ihren Antrag vom 31.08.2016, Eingang 15.09.2016, zuletzt ergänzt am 22.09.2020, gemäß § 4 Absatz 1, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum BImSchG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-115 mit je einer Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 149,00 m, einem Rotormesser von 115,71 m und damit einer Gesamthöhe von 206,9 Metern auf folgenden Standorten:

	<b>WEA 1</b>	<b>WEA 2</b>
Flurstück	252	256
Gemarkung	Ettelschieß	Ettelschieß
Koordinaten Gauß-Krüger	Rechtswert:3569465 Hochwert:5382129	Rechtswert: 3569015 Hochwert:5381915
Koordinaten WGS 84	Breitengrad: 48°34'22.77" Längengrad:09°56'25.09"	Breitegrad:48°34'16.02" Längengrad:09°56'3.02"

Die vier bereits bestehenden Windenergieanlagen des Typs Vestas V47 werden durch die neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 ersetzt werden.

- I.2 Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:
- die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
  - die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz
  - Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lonsee“ vom 30.06.2009
  - Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 BNatSchG

Die Genehmigung ergeht **ohne Baufreigabe**.

- I.3 Das versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Lonsee wird gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 LBO mit dieser Entscheidung ersetzt.
- I.4 Die Eintragung von 4 Baulasten im Baulastenverzeichnis wird angeordnet.
- I.5 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis weist die im Verfahren erhobenen Einwendungen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht entsprochen wird, zurück.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Er verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.“

Jeweils eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung sowie jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, **das heißt vom 20.01.2023 bis zum 02.02.2023**, bei den folgenden Stellen jeweils während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

- a) Gemeinde Lonsee, Hindenburgstraße 16, 89173 Lonsee
- b) Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

**Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids sowie die Antragsunterlagen werden auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.**

Ulm, den 19.01.2023  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz